Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/8/8 11Os93/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.08.1989

Norm

StGB §109 Abs1

Rechtssatz

Das bloße Bewußtsein, sich an ein bestehendes Hausverbot nicht gehalten oder für das Eindringen in die Wohnstätte bloß eine hiefür nicht vorgesehene Öffnung benützt zu haben, genügt für sich allein zur Bejahung der subjektiven Tatseite des Hausfriedensbruches nach § 109 Abs 1 StGB nicht.

Entscheidungstexte

- 11 Os 93/89
  Entscheidungstext OGH 08.08.1989 11 Os 93/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0093048

Dokumentnummer

JJR_19890808_OGH0002_0110OS00093_8900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at